



## Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

### Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass betroffene Personen der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg zu erklären. Ein entsprechendes Formular zum Widerspruchsrecht ist im Bürgerservice der Stadt Siegburg oder unter [www.siegburg.de/Serviceportal](http://www.siegburg.de/Serviceportal) erhältlich.

Siegburg, 27.9.2021, Kreisstadt Siegburg, Der Bürgermeister, Stefan Rosemann

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-1284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.